

## **BVI<sup>1</sup>-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II)**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Referentenentwurf für eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II) Stellung zu nehmen. Mit dem Entwurf soll unter anderem eine der Protokollerklärungen des Finanzausschusses des Bundestags zum Zukunftsfinanzierungsgesetz I umgesetzt werden. Die Koalitionsfraktionen hatten sich darauf geeinigt, Maßnahmen für Investitionen von Investmentfonds in Erneuerbare-Energien-Anlagen ganzheitlich anzugehen und dafür Regelungen zur direkten Investition von Investmentfonds in Erneuerbare-Energien-Anlagen oder in Freiflächenanlagen zu schaffen. Dafür sollen sowohl aufsichtsrechtliche Maßnahmen im KAGB getroffen als auch flankierende steuerliche Regelungen geschaffen werden. Wir begrüßen, dass das Bundesministerium der Finanzen alle betroffenen Interessengruppen frühzeitig in den Konsultationsprozess einbezogen hat. Aus unserer Sicht ist der Entwurf eine ausgewogene Lösung, die Rechtssicherheit für langfristige private Investitionen vor allem in die deutsche Infrastruktur schafft und dabei die Interessen sowohl der Energiewirtschaft als auch der Fondsbranche gleichermaßen berücksichtigt. Um die politischen Ziele der Transformation zu erreichen und privates Kapital zu mobilisieren, ist Rechtssicherheit eine zentrale Voraussetzung – diese wird mit dem Diskussionsentwurf weitgehend geschaffen. Daneben ist der Entwurf auch ein Schritt hin zu einer Kapitalmarktunion, denn er reduziert die aufsichts- und steuerrechtlichen Nachteile des deutschen Finanzmarktstandortes gegenüber anderen Staaten innerhalb der EU. Diese einheitlichen Wettbewerbsbedingungen sind ein wichtiger Schritt für eine Harmonisierung des europäischen Kapitalmarktes.

Des Weiteren dient der Entwurf der Umsetzung der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative. Auch diese Initiative begrüßen wir. Insbesondere die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen von Investments in Venture Capital durch Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds, die unter das Investmentsteuergesetz fallen, sind geeignet, die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische (Wachstums-)Unternehmen zu erweitern.

Nachfolgend möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf einige Aspekte hinzuweisen, die zur weiteren Klarstellung und damit zu noch mehr Rechtssicherheit führen würden:

### **Zu Artikel 29 – Änderungen des Investmentsteuergesetz**

- Zu Nr. 3 d) - § 6 Absatz 5a InvStG-E

Wir regen an, § 6 Absatz 5a Satz 3 Nummer 1 InvStG-E wie folgt zu regeln:

„Keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung liegt vor, soweit

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

1. ein Investmentfonds Gelddarlehen ausschließlich an Personen vergibt, die keine Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, und selbst nur Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals aufnimmt, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen **und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 60 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnimmt,** oder [...]"

Begründung:

Wir begrüßen die geplante Regelung, da diese Rechtssicherheit für die Frage der steuerrechtlichen Behandlung der Kreditvergabe durch Fonds und im europäischen Wettbewerb eine Gleichstellung mit anderen Fondsstandorten (z.B. Luxemburg) schafft.

Da die aufsichtsrechtlichen Änderungen durch das Fondsmarktstärkungsgesetz jedoch den Begriff der Kreditvergabe neu definieren und das InvStG für die Begriffsdefinitionen gemäß § 2 Absatz 1 InvStG auf das KAGB verweist, besteht die Möglichkeit, dass auch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen künftig als „Vergabe von Gelddarlehen“ zu verstehen ist. Bei Immobilienfonds, die aufsichtsrechtlich weitergehende Kreditaufnahmegrenzen haben, könnte die Vergabe von Gesellschafterdarlehen dann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 5a InvStG-E zu gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen auf Ebene des Fonds führen. Diese aus unserer Sicht ungewollte Steuererhöhung sollte durch eine Anpassung der Kreditgrenzen bei Investitionen in Immobilien, wie dies auch an anderer Stelle im InvStG (vgl. § 26 Nr. 7 InvStG) geregelt ist, verhindert werden.

- Zu Nr. 8 b) - § 26 Nr. 6 InvStG-E

Wir regen an, § 26 Nr. 6 Satz 2 InvStG-E wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an

- a) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs gerichtet ist,
- b) **Immobiliengesellschaften Immobilien-Gesellschaften,**
- c) Infrastruktur-Projektgesellschaften, und
- d) ÖPP-Projektgesellschaften.“

Begründung:

Um Rechtsunsicherheit bzw. Auslegungsspielraum zu verhindern, regen wir an, den bisherigen Begriff „Immobilien-Gesellschaft“ weiter zu verwenden, da er in dieser Schreibweise auch im Aufsichtsrecht verwendet wird.

- Zu Nr. 8 c) - § 26 Nr. 7a InvStG-E

Wir regen an, § 26 Nr. 7a InvStG-E wie folgt zu fassen:

„7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Einnahmen aus

a) der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs **sowie aus der Bewirtschaftung von Ladestationen für Elektromobilität**, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen,

[...]“

Begründung:

Bisher bezog sich die Begrenzung in § 26 Nr. 7a InvStG nicht nur auf die Stromerzeugung, sondern auch auf den Betrieb von Ladestationen. Auch im Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur“ war der Betrieb von Ladestationen noch enthalten. Durch die Änderung und den neu aufgenommenen Verweis auf § 1 Absatz 19 Nummer 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs ist der Betrieb von Ladestationen jedoch nicht mehr enthalten. Wir bitten daher, diese für die Mobilitätswende wichtige Regelung wieder mit aufzunehmen.

### **Zu Artikel 42 – Änderungen des Wertpapierinstitutsgesetzes**

Wir regen an, Artikel 42 um folgende Nummer 5a zu ergänzen:

„In § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Buchstabe i werden die **Wörter „§§ 7 bis 11“** durch die Wörter **„§§ 7 bis 14“** ersetzt und vor die Angabe **„§ 23“** die Wörter **„§ 15 und“** eingefügt.

Begründung:

Durch die Anpassung wird in Bezug auf die Zentralregisterführung durch Wertpapierinstitute eine Lücke im Prüfkatalog geschlossen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Wertpapierinstitute, die über eine Erlaubnis für die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpIG verfügen, als Verwahrer im Sinne des § 4 Absatz 6 eWpG zentrale Register führen können.

### **Zu Artikel 44 – Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs**

Zu Nr. 4a) regen wir an, § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben **oder**, zu halten, **zu betreiben oder zu bewirtschaften**, die zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 6a bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs der



Beteiligung ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher Beteiligungen, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

Begründung:

Aufgrund der Differenz zur Definition von Infrastruktur-Projektgesellschaften in § 1 Absatz 19 Nummer 23a KAGB besteht Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit Projektgesellschaften die Anlagen auch selbst betreiben dürfen. Andernfalls wären die Projektgesellschaften gezwungen, die Anlagen zu verpachten – was in den meisten Fällen jedoch aus wirtschaftlichen Gründen keinen Sinn macht. Eine von den Vorgaben für Infrastrukturfonds abweichende Behandlung bei Immobilienfonds ist nicht sinnvoll und sollte daher angepasst werden.

*Hinweis zur Gesetzesbegründung (S. 195):*

Auch die Formulierung „Durch die Zwischenschaltung der Projektgesellschaft ist außerdem gewährleistet, dass das Unternehmen mit der notwendigen fachlichen Expertise die Anlage betreibt, und nicht die Fondsverwaltung“ in der Gesetzesbegründung kann missverstanden werden. Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass eine im Bereich von Infrastrukturinvestments übliche Einflussnahme durch die Investoren auf Projektgesellschaften als nicht zulässig erachtet wird. Wir bitten daher den folgenden Satz in der Gesetzesbegründung zu streichen: ~~„Durch die Zwischenschaltung der Projektgesellschaft ist außerdem gewährleistet, dass das Unternehmen mit der notwendigen fachlichen Expertise die Anlage betreibt, und nicht die Fondsverwaltung.“~~